

PROSPEKT

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031

Investmentfonds gemäß InvFG 2011¹ iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4²
und Abs. 6 bis 8 PKG² idF BGBl I Nr. 68/2015 iVm § 14 Abs. 7 Z. 4 lit. e EStG³

mit den Tranchen

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR R01

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR K01

**verwaltet von der
Erste Asset Management GmbH
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
(nachstehend "Verwaltungsgesellschaft")**

(¹ Investmentfondsgesetz 2011 idgF)

(² Pensionskassengesetz)

(³ Einkommensteuergesetz 1988)

Übersicht ISINs

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR R01

AT0000A3WTA8 (Ausschüttungsanteile)

AT0000A3WTC4 (Thesaurierungsanteile)

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR K01

AT0000A3WT94 (Ausschüttungsanteile)

AT0000A3WTB6 (Thesaurierungsanteile)

HINWEIS:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilserwerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Details zur Veröffentlichung sowie Wirksamkeit des Dokuments

Dieses Dokument wurde entsprechend den gemäß InvFG 2011 aufgestellten Fondsbestimmungen erstellt und am 06.10.2026 kundgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fondsbestimmungen und dieses Dokument am 16.12.2026 in Kraft treten.

Hinweis zur Bereitstellung von Dokumenten

Das Dokument inklusive der Fondsbestimmungen, das Basisinformationsblatt, sowie Halbjahres- und Rechenschaftsberichte sind auch auf der Homepage der Erste Asset Management GmbH, <https://www.erste-am.com> abrufbar.

Der besseren Lesbarkeit halber wurde auf das Gendern verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

DISCLAIMER FÜR DEN VERTRIEB von Anteilen dieses Sondervermögens an russische natürliche oder juristische Personen

Verkaufsbeschränkung

Aufgrund von EU-Sanktionen dürfen die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens nicht an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verkauft werden. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz verfügen. Dieses Dokument darf nicht in Russland in Umlauf gebracht werden.

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmung („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt.

Der Investmentfonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als FATCA-konform.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US Landes- oder Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 5130 der „Financial Industry Regulatory Authority“ (FINRA 5130) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Investmentfonds ist die Erste Asset Management GmbH mit Sitz in A-1100 Wien, Am Belvedere 1.

Mit Wirkung vom 18.06.2008 wurde die am 20.06.1979 gegründete Finanzierungs-Aktiengesellschaft österreichischer Sparkassen, später registriert als FINAG-Holding AG und als FINAG-Holding GmbH in Erste Asset Management GmbH umbenannt.

Mit Wirksamkeit zum 31.12.2015 wurde die am 26.05.1988 gegründete RINGTUM Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft in die Erste Asset Management GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Weiters wurde mit Wirksamkeit zum 31.12.2017 die am 07.11.1985 gegründete ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft in die Erste Asset Management GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Die Erste Asset Management GmbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG 2011 und ein Alternativer Investmentfonds-Manager im Sinne des AIFMG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 102018b eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält in Tschechien eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, pobočka Česká Republika. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in CZ-140 00 Praha 4, Budějovická 1518/13a (Trianon Building), <https://www.erste-am.cz>. Weiters unterhält die Verwaltungsgesellschaft in der Slowakischen Republik eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, pobočka Slovenská republika. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in SK-832 65 Bratislava, Tomášikova 48, <https://www.erste-am.sk>. Zudem unterhält die Verwaltungsgesellschaft in Ungarn eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, Magyarországi Fióktelepe. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in 1138 Budapest, Népfürdő street 24-26, 9th floor, <https://www.erste-am.hu>. Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach österreichischem Recht und gemäß § 37 InvFG 2011 iVm § 32 AIFMG zur Verwaltung von Investmentfonds nach tschechischem, slowakischem bzw. ungarischem Recht berechtigt.

2. Angaben über die Geschäftsführung

Robert Kubín, CFA

Mag. Winfried Buchbauer

Mag. Peter Karl (ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)

Mag. Thomas Kraus

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsführung unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: <https://www.erste-am.at/de/impressum>

3. Aufsichtsrat

Mag. Rudolf Sagmeister, Vorsitzender (Leiter Beteiligungsmanagement, Erste Group Bank AG)

Oswald Huber, Vorsitzender-Stellvertreter (Leiter Group Markets, Erste Group Bank AG)

Dkfm. Maximilian Clary und Aldringen (Vorstandsmitglied, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)

Klaus Felderer (Vorstandsdirektor, Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877)

Mag. Dr. Wolfgang Fusek (Leitung Wertpapiergeschäft, Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft)

Mag. Harald Gasser

Mag. Gerhard Grabner (Wirtschaftsdirektor, Benediktinerstift Göttweig)

Dr. Rainer Hauser (Leitung Group Investment Management, Erste Group Bank AG)

Mag. Roland Jacobetz (Leitung Private Banking & Wealth Management, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)

Michael Koren (Vorstandsdirektor, Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft)

Mag. Gerhard Lahner (Vorstandsmitglied, VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe)

Dr. Peter Prober (Vorstandsdirektor, Sparkasse Neunkirchen)

Mag. Gerald Weber (Vorstandsdirektor, WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group)

Martin Cech (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Marianne Fürst (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Mag. Regina Haberhauer (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Ing. Heinrich Hubert Reiner (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Peter Riederer (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Nicole Weinhengst (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: <https://www.erste-am.at/de/impressum>

4. Stammkapital

EUR 3.000.000,-, voll eingezahlt.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

6. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance (Überwachung Mitarbeitergeschäfte, Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten, Marktmissbrauchskontrolle): Erste Group Bank AG

Interne Revision: Erste Group Bank AG (Subdelegation an Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)

Lohnverrechnung: Erste Group Services GmbH

Buchhaltung: Erste Group Services GmbH

Meldepflicht von Derivaten gemäß (EU) VO Nr. 648/2012 („EMIR“): Erste Group Bank AG

Modelle zur Bewertung von Vermögenswerten: Refinitiv Austria GmbH (Subdelegation an Value & Risk Valuation Services GmbH)

Elektronische Datenverarbeitung und IT: Erste Digital GmbH (Simcorp Dimension, FMP/Data Reporting Tools, Adobe Experience Manager (Website)); StatPro (Deutschland) GmbH (StatPro Revolution); Bloomberg Finance L.P. (Bloomberg Port)

Trading Desk/Handelstätigkeit für bestimmte Veranlagungsinstrumente: Erste Group Bank AG

Angaben zur Funktion der Depotbank bzw. zu Tätigkeiten, die an die Depotbank delegiert wurden, finden Sie in Abschnitt III.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.

7. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Grundsätze für die Regelung leistungsbezogener Vergütungsteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen.

Bei allen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft stellen die fixen Gehaltsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um auf individueller Ebene die Umsetzung einer variablen Vergütungspolitik zu ermöglichen.

Die Gesamtvergütung (fixe und variable Bestandteile) unterliegt dem Prinzip der Ausgewogenheit und ist an Nachhaltigkeit geknüpft, um das Eingehen übermäßiger Risiken nicht zu belohnen. Die variable Vergütung stellt daher maximal einen ausgewogenen Anteil an der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters dar.

Die leistungsbezogenen Vergütungsteile dienen sowohl den kurz- als auch den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und tragen zur Vermeidung risikofreudigen Verhaltens bei. Die leistungsbezogenen Vergütungsteile berücksichtigen sowohl die persönliche Leistung als auch die Profitabilität der Verwaltungsgesellschaft.

Die Größe des Bonuspools wird auf Basis der auf verschiedene Mitarbeiterkategorien anwendbaren Bonuspotenziale berechnet.

Bonuspotenziale sind ein Prozentsatz der fixen Jahresbruttovergütung. Das Bonuspotenzial beträgt maximal 100% der fixen Jahresbruttovergütung. Der Bonuspool wird entsprechend dem Erfolg der Verwaltungsgesellschaft angepasst. Der persönliche Bonus ist an die persönliche Leistung gebunden. Die Summe persönlicher Boni ist durch die Größe des Bonuspools nach Malus-Anpassungen limitiert. Die leistungsbezogenen Zahlungen sind für alle Mitarbeiter, einschließlich der wesentlichen Risikoträger (gemäß der Definition in der Vergütungspolitik), und der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mit 100% der Jahresbruttovergütung limitiert.

Das Vergütungssystem besteht aus 3 Komponenten:

- 1) Fixe Vergütung
- 2) Variable Vergütung
- 3) Nebenleistungen

Das Bonuspotenzial basiert auf der fixen Jahresbruttovergütung. Die Zielvereinbarungen der Mitarbeiter enthalten qualitative und/oder quantitative Zielsetzungen. Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen ist an eine Mindestprofitabilität der Verwaltungsgesellschaft sowie an Leistungsziele gebunden.

Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen erfolgt zu 60% unmittelbar, wobei für Mitarbeiter, die direkt am Fonds- und

Portfoliomanagement beteiligt sind, davon 50% sofort in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten nach einem Jahr ausbezahlt werden. Die übrigen 40% von leistungsbezogenen Vergütungsteilen werden zurückbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, wobei für Mitarbeiter, die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, auch hiervon 50% in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten ausbezahlt werden. Die unbaren Instrumente können aus Anteilen eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, unterhalb welcher kein Anreiz zum Eingehen unangemessener Risiken vorliegt und daher eine verzögerte Auszahlung bzw. Auszahlung in Form eines unbaren Instruments unterbleiben kann. Sonstige unbare Zuwendungen sind Nebenleistungen, die nicht leistungsabhängig, sondern mit dem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. Dienstwagen) oder für alle Mitarbeiter gelten (z.B. Urlaub).

Um eine unabhängige Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis sicherstellen zu können, wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Mag. Rudolf Sagmeister, Mag. Harald Gasser (Vergütungsexperte) und Ing. Heinrich Hubert Reiner.

Die vollständige Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft können Sie auf der Internet-Seite https://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufen.

8. Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds

Die derzeit von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Investmentfonds (inkl. von Zweigniederlassungen verwaltete Investmentfonds) sind im Anhang 2 aufgelistet.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031, Investmentfonds gemäß InvFG 2011 iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 iVm § 14 Abs. 7 Z. 4 lit. e EStG (nachstehend „Investmentfonds“).

Der Investmentfonds ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 wird in Tranchen geführt. Nähere Ausführungen siehe Punkt 7.

Der Investmentfonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds / Begrenzte Dauer

Der ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 wurde am 16.12.2026 aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Investmentfonds nicht aufzulegen, sofern das Fondsvolumen auf Basis der während der Zeichnungsfrist vorliegenden Zeichnungen zu gering ist, um ein kosteneffizientes Management gewährleisten zu können.

Der Investmentfonds wird für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 28.02.2031.

Das Kündigungsrecht der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 60 InvFG 2011 bleibt hiervon unberührt.

3. Bereitstellung von Fondsdokumenten und Informationen

Die in diesem Dokument erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Basisinformationsblatt, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft und auch bei der Depotbank (nähere Angaben zur Depotbank und ihren Aufgaben sind Abschnitt III zu entnehmen) und ihren Filialen bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können diese Fondsdokumente auch bei den unter Abschnitt II, Punkt 17 angegebenen weiteren Zahl- und Vertriebsstellen bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auf der Homepage der Erste Asset Management GmbH, <https://www.erste-am.com> in deutscher Sprache abrufbar (auf dieser Homepage wird das Basisinformationsblatt gegebenenfalls auch in anderen Sprachen veröffentlicht).

Weitergabe von Full Holdings

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilhaberschaft von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt dieses Dokuments.

4. Angaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Investmentfonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Investmentfonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge (Ausnahme: inländische Dividenden) und außerordentlichen Erträge aliquot.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene, der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen (Doppelbesteuerungsabkommen) nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.
In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 Bundesabgabeordnung (BAO) möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Investmentfonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der aliquoten Aufwendungen der 27,5 % KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfängen.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KESt einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 01.04.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich. Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5 % KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 % KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5 % (Gewinn - Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Investmentfonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes im Zusammenhang mit Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw. Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KöSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw. Abs 2 KStG).

Wenn die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5 % KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KöSt-Satz (Zwischensteuer). Aktueller Satz siehe § 22 Abs 2 KStG.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes im Zusammenhang mit Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.03. bis zum Ultimo Februar des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011*) bzw. gemäß den Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.06. des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenauszahlungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B. bei thesaurierenden Investmentfonds (nicht bei vollthesaurierenden Investmentfonds)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Investmentfonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht, zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sind der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

6. Identität des Abschlussprüfers

Bis 31.12.2026: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Str. 19, 1220 Wien.

Ab 01.01.2027: PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website <https://www.erste-am.com> abrufen können.

Pflichten des Abschlussprüfers des Investmentfonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Investmentfonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Investmentfonds zu erstrecken. Diese

Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- **Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber**

Das Miteigentum an den zum Investmentfonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR R01

Diese Tranche wurde für alle Anleger ohne Einschränkung aufgelegt. Es gibt kein Mindest(erst)investitionsvolumen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR K01

Diese Tranche wurde für alle Anleger aufgelegt. Es ist ein Mindesterstinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- erforderlich. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

Die Fondswährung ist EUR.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der oben angegebenen jeweiligen Tranchenwährung.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz) je Anteilsgattung dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Investmentfonds (dingliches Recht).

Die Anteilscheine vermitteln keine Stimmrechte.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds in folgenden Fällen kündigen bzw. beenden:

a) mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten (§ 60 Abs. 1 InvFG 2011). Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage verkürzt werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

b) mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 60 Abs. 2 InvFG 2011).

Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG 2011 ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG 2011 nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines

Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

c) - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 InvFG 2011)

- Zusammenlegung von Investmentfonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Investmentfonds (§§ 114 ff InvFG 2011)

jeweils mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist; diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile (in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik) entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

e) Andere Beendigungsgründe

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung (§ 60 Abs. 3 InvFG 2011). Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Investmentfonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung kann beantragt werden, ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft jedoch nicht geplant.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilswert, aufgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des Bankarbeitstages (gleichzeitig Börsentag), der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“), zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

10. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können

Rücknahme von Anteilen

Die Rückgabe erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen.

Der Investmentfonds wird für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 28.02.2031.

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen wird während der gesamten Fondslaufzeit vom Rücknahmepreis eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,00% abgezogen, welche dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird. Am Laufzeitende wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 56 InvFG 2011 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle), oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 56 InvFG 2011 bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des Bankarbeitstages (gleichzeitig Börsentag), der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Gutschrift des Rücknahmepreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

Abwicklung des Laufzeitfonds

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen nach dem Laufzeitende abwickeln; dabei werden die Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und Verbindlichkeiten getilgt.

Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Abwicklungserlös wird durch die Depotbank nach der Abwicklung des Investmentfonds verteilt.

10a. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Abschnitt II, Punkt 7 beschriebenen Abspaltung und der in Abschnitt II, Punkt 10 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen:

Rücknahmebeschränkung und Verlängerung der Kündigungsfrist.

Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Rücknahmebeschränkung

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung noch nicht ausgeführt sind. Für die Dauer der Aktivierung werden alle betroffenen Rücknahmeanträge entsprechend der Ausführungsquote anteilig ausgeführt.

Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags verfällt und es müsste dafür gegebenenfalls erneut ein Rücknahmeauftrag gestellt werden.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der im vorhergehenden Abschnitt II, Punkt 10 dieses Dokuments definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.erste-am.at unter „Unsere Fonds“, „Fondsmaßnahmen“ unverzüglich mitgeteilt.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Diese Angaben sind den Fondsbestimmungen zu entnehmen.

12. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder der Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zum Risikomanagement und Risikoprofil des Investmentfonds

Der Investmentfonds strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs und/oder laufende Rendite an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBl I Nr. 68/2015 iVm § 14 Abs. 7 Z. 4 lit. e Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) ausgewählt werden.

Der Investmentfonds dient zur Nutzung des Gewinnfreibetrags für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) im Jahr 2026. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung eignen sich die Anteile an diesem Investmentfonds für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2027 beginnen, nicht mehr zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags gemäß § 10 EStG.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds hat weder Einzelziele noch kumulative Ziele, welche auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage gemäß Artikel 1 Abs 1 lit. c) der Geldmarktfonds-VO (EU) 2017/1131 abstellen und ist somit kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfonds-VO.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, von der Französischen Republik, vom Großherzogtum Luxemburg, von Griechenland, von Irland, von der Italienischen Republik, vom Königreich Belgien, vom Königreich Niederlande, vom Königreich Spanien, von Kroatien, von der Portugiesischen Republik, von der Republik Bulgarien, von der Republik Estland, von der Republik Finnland, von der Republik Lettland, von der Republik Litauen, von der Republik Malta, von der Republik Österreich bzw. deren Bundesländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, von der Republik Slowenien, von der Republik Zypern oder von der Slowakischen Republik, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Abweichungen bei Veranlagungen in Anteile an Investmentfonds

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen bzw. -instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des Investmentfonds wie folgt abweichen können:

- Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die nicht den Vorschriften des EStG bzw. PKG unterliegen, sofern die Vorgaben auf Ebene des Investmentfonds eingehalten werden.
 - Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die hinsichtlich des Erwerbs von nicht voll eingezahlten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten keine Einschränkungen aufweisen.
 - Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine abweichende Regelung in Bezug auf die Möglichkeit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem (anderen) Mitgliedstaat einschließlich seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden, zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erwerben zu dürfen, aufweisen.
 - Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß vorübergehende Kredite aufnehmen dürfen.
 - Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die Pensionsgeschäfte im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß tätigen.
 - Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die Wertpapierleihegeschäfte im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß tätigen.
- Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen bei Anteilen an Investmentfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Investmentfonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Investmentfonds zu keiner Zeit wesentlich verändert.

Das Portfolio wird nach Fondsstart im Rahmen der oben beschriebenen Anlagestrategie investiert und soll grundsätzlich bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, auch während der Laufzeit die Zusammensetzung des Portfolios zu verändern. Es kann keine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg gegeben werden.

Im Rahmen der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungsprozesse auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft werden direkte Veranlagungen in Unternehmen, die geächtete Waffen iS der Definition eines internationalen Abkommens produzieren, ausgeschlossen. Zu den „Geächteten Waffen“ zählen insbesondere Antipersonenminen, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags, biologische und chemische Waffen und Streumunition. Ebenfalls ausgeschlossen sind direkte Veranlagungen in Unternehmen, bei denen die Förderung, Erzeugung von Treibstoffen oder Stromerzeugung aus Kohle mehr als 5 % des Gesamtumsatzes darstellt (Unternehmensbeteiligungen <50% werden nicht berücksichtigt), sofern diese keine detaillierten Pläne zum Kohleausstieg bis spätestens 2035 glaubhaft darstellen können. Diese Ausschlussstrategie der Verwaltungsgesellschaft kann zum Ausschluss einer begrenzten Anzahl von Investitionen aus dem Portfolio des Investmentfonds führen, ist jedoch nicht Teil der spezifischen Anlagepolitik des Investmentfonds.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“):

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - „PAI“) werden in diesem Investmentfonds bzw. bei der Auswahl der darin enthaltenen Vermögenswerte nicht berücksichtigt. Auch wenn einzelne Vermögenswerte nachhaltig ausgerichtet sein können, ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien nicht explizit im Investmentprozess vorgesehen.

Eine Ergänzung des Investmentprozesses um Nachhaltigkeitskriterien über die Mindestkriterien der Verwaltungsgesellschaft hinaus ist aufgrund der aktuell verfolgten Strategie des Investmentfonds und/oder der spezifischen Assetklasse nicht zielführend.

Es ist daher nicht möglich, die PAI der getätigten Investitionen gezielt zu steuern bzw. zu berechnen.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

HINWEIS:

Der Investmentfonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG 2011 durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG 2011 genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 Abs. 1 InvFG 2011 vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG 2011

- 1. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG 2011

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbrieft Rechte

Unbeschadet der Ausführungen in den vorangehenden Absätzen dürfen höchstens bis zu 10 % des Fondsvermögens in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres ab Emission eine diesbezügliche Zulassung erlangen, fallen nicht unter die genannte Grenze.

B) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 1 InvFG 2011 erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

b) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

C) Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 71 Abs. 1 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

D) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten **bis zu 20 %** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut

- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
- sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut **höchstens 20 %** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

E) Pensionsgeschäfte

Für den Investmentfonds werden keine Pensionsgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

F) Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere **bis zu 30 %** des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Bei der Wertpapierleihe handelt es sich um ein Sachdarlehen in Form von Wertpapieren (Aktien, Anleihen sowie Geldmarktinstrumente). Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei Wertpapierleihegeschäften zum Einsatz kommen, sind im Fondsvermögen befindliche Wertpapiere. Der Anteil der Wertpapiere, der bei diesen Geschäften höchstens zum Einsatz kommen kann, beträgt 30 % des Fondsvermögens. Der tatsächliche Umfang der Wertpapierleihe richtet sich nach dem jeweiligen Marktumfeld und kann voraussichtlich zwischen 0 % und maximal 30 % des Fondsvermögens betragen. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich dabei nur um eine Einschätzung auf Basis entsprechender Vergangenheitswerte handelt.

Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Gegenpartei für alle Wertpapierleihegeschäfte dieses Investmentfonds ist im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems ausschließlich die Erste Group Bank AG. Die Erste Group Bank AG ist Depotbank des Investmentfonds und Konzernmutter der Verwaltungsgesellschaft. Die ausschließliche Verwendung der Erste Group Bank AG als Gegenpartei für Leihgeschäfte dient unter anderem der Senkung des operationalen Risikos von Leihgeschäften. Nur bei Abschluss der Leihgeschäfte mit der Erste Group Bank AG werden diese automatisch in der Fondsbuchhaltung und im Risikosystem erfasst.

Sicherheiten für Wertpapierleihtransaktionen

Gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Erste Group Bank AG abgeschlossenen Wertpapierleihevertrag, ist die Erste Group Bank AG verpflichtet, für die entliehenen Wertpapiere Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere, Sicherheiten in Höhe des Wertes der verliehenen Wertpapiere zu bestellen. Bei der Berechnung des Wertes der Sicherheiten wird dabei ein Sicherheitsabschlag

berücksichtigt, um den Wert der Sicherheiten reduziert wird. Es werden Sicherheiten akzeptiert, die den gesetzlichen Kriterien hinsichtlich der Liquidität, Bewertung, Kreditwürdigkeit, Korrelation, Währungsstabilität und den Risiken, verbunden mit dem Management und der Verwertbarkeit der jeweiligen Sicherheit, entsprechen.

Zulässige Sicherheiten sind Anleihen, die von einem EU-Staat oder einer oder mehreren Gebietskörperschaften mit Sitz in der EU in Euro begeben oder garantiert werden, Pfandbriefe, die von einem Unternehmen mit Sitz in der EU in Euro begeben werden, Anleihen, die von einer internationalen Organisation mit Sitz in der EU oder einem konzessionierten Finanzinstitut mit Sitz in der EU in Euro begeben werden sowie Anleihen, die von einem Unternehmen (das kein Finanzinstitut ist) mit Sitz in der EU in Euro begeben werden, wobei die Sicherheiten jeweils hohe Bonität aufweisen müssen. Es gibt keine Vorgaben bezüglich der Laufzeiten.

Im Falle eines Wertpapierleihgeschäftes mit einem mündelsicheren Investmentfonds können ausschließlich Wertpapiere gemäß § 217 ABGB als Sicherheiten akzeptiert werden.

Der Wert der Sicherheiten wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bewertung von Sicherheiten

Bei Anleihen, die von einem EU-Staat oder einer oder mehreren Gebietskörperschaften oder von internationalen Organisationen begeben oder garantiert werden, wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 5 % vorgenommen. Bei den anderen genannten Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 7 % vorgenommen. Die Sicherheiten werden an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen mit ihrem jeweiligen Marktwert bewertet. Als Marktwert gilt der an der Wiener Wertpapierbörse festgestellte Schlusskurs oder, falls ein solcher nicht besteht, der Schlusskurs der Heimatbörse der betreffenden Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapiersicherheiten sind. Wird am Fälligkeitstag kein Kurs festgestellt, so ist der zuletzt festgestellte Schlusskurs maßgeblich. Bei nicht fortlaufend notierten Instrumenten ist der Kurs laut Fondsbuchhaltungssystem der Verwaltungsgesellschaft maßgeblich.

Verwahrung und Weiterverwendung von Sicherheiten

Die Sicherheiten werden auf einem dem Investmentfonds zugeordneten Depot bei der Depotbank/Verwahrstelle verwahrt. Die Wiederveranlagung hinterlegter Sicherheiten ist nicht zulässig.

Risiken der Wertpapierleihtransaktionen

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden. So ist es möglich, dass der Darlehensnehmer (Erste Group Bank AG) das Darlehen aufgrund seines Ausfalls nicht zurückzahlen kann und die bestellten Sicherheiten in diesem Fall nicht ausreichen, um das gesamte Darlehen zu decken. Darüber hinaus wird hinsichtlich der mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken auf die im Risikoprofil des Investmentfonds (Punkt 12.I) – Wesentliche Risiken) näher beschriebenen Risiken „Wertpapierverleihrisiko“ sowie „Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)“ verwiesen.

Entgeltregelung für Wertpapierleihtransaktionen

Die Erste Group Bank AG wird für die verliehenen Wertpapiere ein marktübliches Leiheentgelt zahlen, welches dem Investmentfonds gutgebucht wird. Aus den Wertpapierleihgeschäften ergeben sich keine Kosten oder Gebühren für den Investmentfonds.

Die Erste Group Bank AG prüft zumindest einmal jährlich die Marktüblichkeit durch Fremdvergleiche der Entgeltregelung und teilt das Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft mit.

Die Verwaltungsgesellschaft weist im Zusammenhang mit der Entgeltregelung darauf hin, dass die Erste Group Bank AG ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, ist.

G) Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps)

Für den Investmentfonds werden keine Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

H) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,

- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- d) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG 2011 genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

II. Verwendungszweck

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

I) Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 %** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

J) Risikomanagement und Risikoprofil des Investmentfonds

I. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Investmentfonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter dem Punkt Risikohinweise.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Investmentfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG 2011 ist, 10 % des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

II. Gesamtrisiko

Commitment Approach

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG 2011 in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying).

Risikohinweise

Der Investmentfonds kann zu wesentlichen Teilen in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten iSd § 72 InvFG 2011 investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Investmentfonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Tätigt die Verwaltungsgesellschaft ein fehlerhaftes Geschäft mit Wertpapieren im börslichen und/oder außerbörslichen Handel („Mistrade“), welches nicht in der Fondsbuchhaltung rechenwertwirksam verbucht wurde, werden sowohl die Gewinne als auch Verluste aus diesen Geschäften von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Investmentfonds auswirken.

Wesentliche Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Marktbedingt kann es für Sichteinlagen und kündbare Einlagen zu einer Verrechnung von „negativen Habenzinsen“ kommen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw.

Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Investmentfonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrnisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Investmentfonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Investmentfonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

o) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

p) Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.

Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments iSd Abschnitts II Punkt 10a beinhaltet

- bei Rücknahmebeschränkung das Risiko einer nur anteiligen Ausführung,
- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden.

q) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Investmentfonds das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Investmentfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

r) Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

s) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko).

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Weiters können im Zusammenhang mit Wertpapierleihtransaktionen operative Risiken wie etwa Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere schlagend werden. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihtransaktion z.B. mangels Liquidität nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können (Liquiditätsrisiko).

t) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken (wie bspw. Markt-, Kredit-, Währungs-, Zins- oder Gegenpartierisiken) inklusive dem Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko) sowie dem Risiko, das mit der Verwahrung der Sicherheiten verbunden ist (Verwahrerisiko) und dem mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen operativen Risiko, wie etwa im Falle eines Fehlers bei der Berechnung der benötigten Sicherheiten.

u) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

v) Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Für die Bestimmung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden, wurden in einem ersten Schritt die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert. In einem zweiten Schritt wurden die identifizierten Risiken in die bestehenden Risikokategorien „übersetzt“ und im Zuge dessen gemessen und bewertet.

Es wurden folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken wurden in die Definition der Risikoindikatoren bzw. Ratings einbezogen. Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen. Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird. Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen können unterschiedliche Tools eingesetzt werden. Auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM_Handbuch_Nachhaltigkeit_Sustainability_Guide.pdf werden diese Tools näher beschrieben.

Die zukunftsgerichtete Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht darin, dass ein Investmentfonds, gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswertenauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch die resultierende geringere oder gänzlich fehlende Gewichtung von Wertpapieren bestimmter Aussteller im Anlageportfolio allenfalls überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können.

Die Entwicklung der nationalen und internationalen Kapitalmärkte ist grundsätzlich volatil und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit erzielte Erträge lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu und sind insbesondere keine Garantie dafür, dass derartige Erträge in der Zukunft wieder erreicht werden können. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber keine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg gegeben werden.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der jeweils anwendbaren Bestimmungen des InvFG 2011.

Diese Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist gegebenenfalls eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013, abwickeln kann.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen siehe Anhang 1.

13. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der Wert einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Investmentfonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Investmentfonds.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an Börsen oder an anderen geregelten Märkten notieren, wird grundsätzlich auf Basis des zuletzt verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- Handelt ein Vermögenswert an keiner Börse bzw. an keinem geregelten Markt oder spiegelt der Kurs nicht den tatsächlichen Wert wieder (z.B. bei sehr eingeschränkter Liquidität), werden die Bewertungskurse mit Hilfe von Bewertungsmodellen errechnet.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden grundsätzlich mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. bei Exchange Traded Funds (ETFs) mit den zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Devisentermin-Bewertungen werden unter Zuhilfenahme aktueller Marktpreise selbständig von der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Die Vermögenswerte werden grundsätzlich mit den Marktpreisen bewertet. Bei weniger liquiden Wertpapieren, für die keine Marktpreise vorhanden sind, werden Bewertungsmodelle verwendet. Modelle werden, abgesehen von Devisentermingeschäften, nur in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen qualifizierten externen Dienstleister umgesetzt. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und von der zuständigen Organisationseinheit der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig auf Plausibilität überprüft.

Sofern in außergewöhnlichen Fällen, weder ein Kurs noch ein Bewertungsmodell verfügbar ist, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Einbindung des Valuation Committees, das von Vertretern der Erste Group Bank AG und Erste Asset Management Group gebildet wird, über die weitere Vorgehensweise.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Eventualforderungen, wie beispielsweise Forderungen im Zusammenhang mit einer Wertpapiersammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Forderungen verbunden ist, erst nach ihrer tatsächlichen Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt werden. Nach Bekanntwerden der Einleitung eines Insolvenzverfahrens wird der Kurs der betroffenen Wertpapiere auf Null gesetzt, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft kommt im Einzelfall zu einer anderen Einschätzung. Forderungen aus dem Insolvenzverfahren werden wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, allerdings erst nach ihrer tatsächlichen (teilweisen) Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt. Im Falle einer solchen nachträglichen Zahlung kommt es zu keiner Korrektur des historischen Rechenwertes. Erfolgen solche oder andere Zahlungen nach Liquidation des Investmentfonds, werden diese Beträge anerkannten karitativen Organisationen gespendet.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

14. Gemeinsam anwendbare Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilswert, aufgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.erste-am.com>, Menüpunkt „Unsere Fonds“ unter „Pflichtveröffentlichungen“, jeweils direkt beim Investmentfonds, veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines allfälligen Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlages gemäß den Fondsbestimmungen.

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen wird während der gesamten Fondslaufzeit vom Rücknahmepreis eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 % abgezogen, welche dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird. Am Laufzeitende wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,35 %** des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Hinsichtlich der jährlichen Vergütung der jeweiligen Tranche des Investmentfonds gilt die nachfolgende Höhe:

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR R01: 0,3500 %

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031 EUR K01: 0,2500 %

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie diesem direkt zuordenbar sind und sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Als Transaktionskosten gelten auch Währungskonvertierungskosten und die Kosten für die Meldung von Derivaten bzw. für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)).

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer und steuerliche Vertretung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassbezogen verrechnet).

c) Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten (z.B. Kosten, die sich aus den aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben) sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).

Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten für die Depotbank

Dem Investmentfonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühr). Zudem werden dem Investmentfonds für die sonstigen, von der Depotbank erbrachten Leistungen, insbesondere für die in Abschnitt III genannten Tätigkeiten inkl. der an die Depotbank delegierten Tätigkeiten, eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) sowie weiters pro Fremdwährungstranche eine monatliche Gebühr für die Administration der Fremdwährungsanteilscheine angelastet.

e) Kosten für Dienste allfälliger externer Beraterfirmen oder Anlageberater, die nicht in der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind.

Werden für den Investmentfonds externe Berater oder Manager in Anspruch genommen, werden die dafür aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet, sofern diese nicht bereits in der Verwaltungsgebühr berücksichtigt wurden.

f) Kosten für Lizenzen, Leistungen externer Datenprovider, Research und Zertifizierungen

Aufwendungen für den Investmentfonds, wie insbesondere für Lizenzen (z.B. für die Veranlagung erforderliche Lizenzen für Finanzindices, Benchmarks, derivativefreies Vergleichsvermögen zur Berechnung des VaR sowie Lizenzen, die für die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig sind), für Ratings (sofern Ratings für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswertes herangezogen werden), für Leistungen externer Datenprovider (z.B. für die Ermittlung bzw. Berechnung von im Basisinformationsblatt (BIB) auszuweisenden Transaktionskosten) und für Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme, die jeweils zum Nutzen der Anteilinhaber eingesetzt werden, können dem Investmentfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und unter Wahrung der Anteilinhaberinteressen angelastet werden. Weiters können dem Investmentfonds Kosten, die für die Zertifizierung von bestimmten Produktmerkmalen anfallen, angelastet werden (z.B.: Kosten für die Zertifizierung mit Österreichischem Umweltzeichen oder anderen Nachhaltigkeitskennzeichen).

g) Kosten für die Stimmrechtsausübung

Im Falle des Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft eines Dritten für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien bedienen (siehe Punkt 20) und es können daher zusätzliche Kosten anfallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter „Fondsergebnis“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds nicht-monetäre Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Marktberichte, Teilnahme an Konferenzen usw.) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Vereinbarungen abschließen, wonach ein Teil der Transaktionskosten gutgeschrieben und zum Bezug derartiger Vorteile auch von Dritten verwendet werden kann. Diese nicht-monetären Vorteile betragen bei Aktientransaktionen max. 0,12 % der jeweiligen Transaktionssumme.

Die Verwaltungsgesellschaft bezweckt durch die Inanspruchnahme dieser Vorteile eine Verbesserung der Qualität ihrer Verwaltungsleistung.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Investmentfonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Angaben über die externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Investmentfonds entnommen werden

Es werden keine derartigen Dienste in Anspruch genommen.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen

Die Gewinnausschüttung sowie die Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank (siehe Abschnitt III). Die Ausschüttungen werden über die jeweils depotführenden Stellen an die Anteilinhaber weitergeleitet. Dies gilt auch für gegebenenfalls im Ausland vertriebene Anteile.

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG 2011 Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes unter www.evi.gv.at oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes unter www.evi.gv.at kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG 2011 zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Da der Investmentfonds erst am 16.12.2026 aufgelegt wurde, stehen noch keine diesbezüglichen Daten zur Verfügung.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Die Performance wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Eine aktuellere Wertentwicklung findet sich unter <https://www.erste-am.com>, Menüpunkt „Unsere Fonds“ unter „Zur Fondssuche“ oder unter „Pflichtveröffentlichungen“ jeweils direkt beim Investmentfonds oder gegebenenfalls im jeweils aktuellsten Produktinformationsblatt („Factsheet“).

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Dieses Produkt richtet sich an Anleger mit grundlegenden Kenntnissen und ohne oder mit begrenzter Erfahrung mit Anlagen in Investmentfonds, die den Wert ihrer Anlage über die empfohlene Haltedauer erhöhen möchten und/oder laufenden Ertrag anstreben, und die bereit sind, gegebenenfalls auch einen finanziellen Verlust hinsichtlich ihres ursprünglich eingesetzten Kapitals zu akzeptieren.

Eine empfohlene Haltedauer für Anteile dieses Investmentfonds findet sich im Basisinformationsblatt unter dem Punkt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“.

20. Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten Investmentfonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausschließlich im besten Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes unabhängig aus.

Bei allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten, hat die Verwaltungsgesellschaft als verantwortungsvoller Aktionär das Stimmrecht unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber selbst auszuüben oder an Dritte mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist, zu delegieren.

Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Sofern für den Investmentfonds Investments in Aktien getätigt werden, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Stimmrechtsberaters bedienen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hat die Verwaltungsgesellschaft bei Ausübung der Stimmrechte gegenüber verbundenen Unternehmen anzuwenden. Dies gilt insbesondere gegenüber der Depotbank, zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen in der Gruppe ausüben können.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Investmentfonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

21. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang 1.

22. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/anlegerbeschwerden>

23. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber unmittelbar zu entrichten sind und diejenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine des Anteilinhabers richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Es fallen keine über die Punkte 14 und 15 hinausgehenden Kosten an.

Die unter Punkt 14 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber unmittelbar zu tragen, die unter Punkt 15 aufgezählten Kosten („Verwaltungskosten“ und „Sonstige Kosten“) werden dem Fondsvermögen des Investmentfonds angelastet.

24. Rechtlicher Hinweis

Der Prospekt wurde entsprechend den aktuell gültigen, von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigten Fondsbestimmungen erstellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 53 InvFG 2011 berechtigt die Fondsbestimmungen mit Zustimmung der FMA unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu ändern sowie den Prospekt entsprechend diesen Änderungen mit Wirkung für die Anteilinhaber anzupassen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Prospekt zu konkretisieren.

ABSCHNITT III

Angaben über die Depotbank (Verwahrstelle)

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, A-1100 Wien, Am Belvedere 1, Firmenbuch Nr. 33209m, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Erste Group Bank AG hat gemäß Bescheid vom 11.08.2026, GZ FMA-IF25 9300/0106-ASM/2026, der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Erste Group Bank AG ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011) sowie die technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Erste Group Bank AG setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie im Anhang Liste der Unterverwahrstellen. Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Unterverwahrstellen sowie gegebenenfalls Angaben zu allfälligen Interessenkonflikten finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess>

Weiters werden folgende Aufgaben gemäß § 28 InvFG 2011 an die Erste Group Bank AG delegiert:

- o Preisfestsetzung (inklusive Fondsbuchhaltung)
- o Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- o Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- o Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und Mitteilungspflichten

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat. Die Erste Group Bank AG und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur Erste Bank Gruppe. Vor diesem Hintergrund könnte sich ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Gebühren für die von der Erste Group Bank AG erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Transaktionskosten ergeben. Die anfallenden Gebühren und Transaktionskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen überprüft und unter Berücksichtigung von Marktvergleichen allenfalls neu verhandelt. In Abhängigkeit der verschiedenen Fondskategorien (Publikumsfonds, Spezialfonds) kann es zu einer Differenzierung der zu Verrechnung kommenden Gebühren kommen. Diese Differenzierung bewegt sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Investmentfonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Erste Group Bank AG zur Verfügung gestellt.

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).

Anhang Liste der Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle des Investmentfonds ist die Erste Group Bank AG.

Die Verwahrstelle kann für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte die nachfolgend angeführten Unterverwahrstellen einsetzen. Dabei übernehmen diese Unterverwahrstellen die Funktion der Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte.

Unterverwahrstellen:

- Clearstream Banking Lux, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg
- Commerzbank AG, Neue Börsenstrasse 1, D-60261 Frankfurt/Main, Deutschland
- UBS Switzerland AG, Badenerstrasse 574, CH-8098 Zürich, Schweiz
- Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, IE-Dublin 1, Irland
- Erste Bank Hungary Zrt., Népfürdő u. 24-26 Europe Tower, HU-1138 Budapest, Ungarn
- Euroclear, 1, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
- Ceska sporitelna A.S., Budejovicka 1518/13a, CZ-14000 Praha 6, Tschechien
- Slovenska Sporitelna, A.S., Tomášikova 48, 832 37 Bratislava, Slowakische Republik
- Banca Comerciala Romana, 5, Regina Elisabeta Bvd, Sector 3, 030016 Bucharest, Rumänien
- Bank Handlowy w Warszawie S.A. Senatorska Street 16, 00-923 Warschau, Polen
- Erste & Steiermärkische Bank, Ivana Lucica 2, HR-10000 Zagreb, Kroatien
- Erste Asset Management d.o.o., Ivana Lucica 2, HR-10000 Zagreb, Kroatien
- Erste Bank A.D., Bulevar Milutina Milankovica 3a, SR-11070 Novi Beograd, Serbien
- OTP Banka d.d., Vita Kraigherja 4, Maribor, Slowenien
- Citibank N.A., 388 Greenwich Street, New York, NY 10013, U.S.A.
- Deutsche Bank S.A. - Banco Alemão, Av. Brigadeiro Faria Lima, nº 3900 - 14º andar, Itaim Bibi, BR-04538-132 São Paulo, Brasilien
- HSBC Ltd. India, 11th floor, Building 3, NESCO-IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon East, IN-400063 Mumbai, Indien
- HSBC Bank (Taiwan) Ltd., 11/F, No. 369, Section 7, Zhongxiao East Road, Nangang District, TW-115 Taipei-City, Taiwan
- Raiffeisenbank dd Bosnia i Hercegovina, Ulica Zmaja od Bosne d.d., BIH-71000 Sarajevo, Bosnien und Herzegowina
- AO Raiffeisenbank, Smolenskaya-Sennaya Square, 28, 119002 Moskau, Russische Föderation

Subfondsunterverwahrstellen:

- Clearstream Global Securities Services, (Dublin Branch), Custom House Plaza, Block 6/I.F.S.C., IE-Dublin 1, Irland
- Allfunds Bank S.A.U., 30 Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Luxemburg

Inlandsunterverwahrstellen:

- Unicredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien, Österreich
- Raiffeisen Bank International, Am Stadtpark 9 (Postfach 50), A-1030 Wien, Österreich
- OEKB CSD GmbH, Strauchgasse 3, A-1011 Wien, Österreich
- Schelhammer Capital, Burgring 16, Postfach 922, A-8010 Graz, Österreich
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, Österreich

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess>

Anhang 1

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen für Investmentfonds

1. Einleitung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Sie hat dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Investmentfonds zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution Policy“) festgelegt. Diese Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Fondsmanagements.

2. Kriterien für die Ausführung

Für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Schnelligkeit
- Art und Umfang des Auftrages.

Das bestmögliche Ergebnis wird nicht alleine durch den Kurs/Preis bestimmt. Die relative Bedeutung der genannten Kriterien zueinander wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentfonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrages sind
- Merkmale der Ausführungsplätze.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Faktoren, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren (z.B. zeitliche Kriterien, Volumenskriterien, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) bei der Entscheidung relevant sein können.

Da die Verwaltungsgesellschaft nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Hierbei wird auch die Möglichkeit, Research-Leistungen bestmöglich zu beziehen, miteinbezogen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der verrechneten Transaktionskosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann.

Sofern das Fondsmanagement an einen externen Fondsmanager übertragen bzw. delegiert ist, hat dieser über Grundsätze zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen zu verfügen und sämtliche Transaktionen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen auszuführen.

3. Ausführungsplätze

Transaktionen können auf geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (z.B. auch als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“) ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen über Handelspartner werden sowohl diese Durchführungsgrundsätze als auch die bestehenden Brokerlisten berücksichtigt.

Transaktionen bezüglich Anleihen werden üblicherweise über Handelsplattformen oder direkt über Gegenparteien getätigt. Hierbei werden bei der Entscheidungsfindung insbesondere Preis-, Volumens- und Blockkriterien berücksichtigt. Bei der Erstausgabe wird unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung beachtet.

Bei der Entscheidung, welche Gegenparteien generell als Handelspartner in Frage kommen, werden unter anderem Kriterien wie Zuverlässigkeit der Quotierung, Abwicklung, Nachbetreuung, Handelsverhalten, etc. berücksichtigt.

Bei Aktien, börsgehandelten Investmentfonds und börsgehandelten Anleihen und Zertifikaten wird insbesondere der Faktor Liquidität in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei hoher Liquidität werden die Kriterien Kurs/Preis und Schnelligkeit höher gewichtet, bei geringerer Liquidität werden hingegen die Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung höher gewichtet.

OTC-Finanzinstrumente, börsengehandelte Derivate, Fremdwährungsgeschäfte und Devisentermingeschäfte werden aus abwicklungstechnischen Gründen üblicherweise über die Erste Group Bank AG abgewickelt. Die Erste Group Bank AG wird die Käufe und Verkäufe durch Handel auf eigene Rechnung ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstruments richten. In diesem Fall kommt die Best-Execution-Policy der Erste Group Bank AG zur Anwendung.

4. Kundenweisungen im Zusammenhang mit Spezialfonds

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung an einem bestimmten Durchführungsplatz (sog. „Kundenweisung“), so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Diese Durchführungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung und die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die bestmögliche Durchführung daher nicht gewährleistet werden kann.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Anhang 2

Sämtliche von der Erste Asset Management GmbH verwaltete Investmentfonds

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

AllStars Conservative	ERSTE OPPORTUNITIES MIX
Constantia Multi Invest 5	ERSTE PORTFOLIO BOND EUROPE
CORE Balanced	ERSTE RESERVE CORPORATE
CORE Dynamic	ERSTE RESERVE DOLLAR
CORE Equities	ERSTE RESERVE EURO
CORE Equities Europe	ERSTE RESERVE EURO PLUS
CORE Equities USA	ERSTE RESPONSIBLE BOND
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds	ERSTE RESPONSIBLE BOND (CZK)
ERSTE ALPHA 1	ERSTE RESPONSIBLE BOND EM CORPORATE
ERSTE ALPHA 2	ERSTE RESPONSIBLE BOND EM LOCAL
ERSTE ALTERNATIVE EQUITY	ERSTE RESPONSIBLE BOND EURO CORPORATE
ERSTE ALTERNATIVE TREND	ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL HIGH YIELD
ERSTE BOND CHINA	ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL IMPACT
ERSTE BOND COMBIRENT	ERSTE RESPONSIBLE BOND MÜNDEL
ERSTE BOND CORPORATE BB	ERSTE RESPONSIBLE RESERVE
ERSTE BOND CORPORATE PLUS	ERSTE RESPONSIBLE STOCK AMERICA
ERSTE BOND DANUBIA	ERSTE RESPONSIBLE STOCK DIVIDEND
ERSTE BOND DOLLAR	ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE
ERSTE BOND DOLLAR CORPORATE	ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL
ERSTE BOND EM CORPORATE	ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL (CZK)
ERSTE BOND EM CORPORATE IG	ERSTE RESPONSIBLE STOCK JAPAN
ERSTE BOND EM CORPORATE IG (EUR)	ERSTE SECURITY INVEST
ERSTE BOND EM GOVERNMENT	ERSTE SECURITY INVEST (CZK)
ERSTE BOND EURO CORPORATE	ERSTE SELECT BOND DYNAMIC
ERSTE BOND EUROPE HIGH YIELD	ERSTE STOCK BIOTEC
ERSTE BOND INFLATION LINKED	ERSTE STOCK COMMODITIES
ERSTE BOND INTERNATIONAL	ERSTE STOCK EM GLOBAL
ERSTE BOND USA CORPORATE	ERSTE STOCK ENVIRONMENT
ERSTE BOND USA HIGH YIELD	ERSTE STOCK EUROPE EMERGING
ERSTE D-A-CH Fonds	ERSTE STOCK GOLD
ERSTE DIGITAL ASSETS	ERSTE STOCK ISTANBUL
ERSTE DIGITAL ASSETS (CZK)	ERSTE STOCK QUALITY
ERSTE EQUITY RESEARCH	ERSTE STOCK QUALITY OPPORTUNITIES
ERSTE ETHIK AKTIEN GLOBAL	ERSTE STOCK QUALITY VALUE
ERSTE ETHIK ANLEIHEN	ERSTE STOCK REAL ESTATE
ERSTE FAIR INVEST	ERSTE STOCK TECHNO
ERSTE FIXED INCOME PLUS	ERSTE STOCK VALUE
ERSTE FONDSKONZEPT 26-1	ERSTE STOCK VALUE (CZK)
ERSTE FONDSKONZEPT 26-2	ERSTE STOCK VIENNA
ERSTE FUTURE INVEST	ERSTE STOCK WORLD
ERSTE GLOBAL INCOME	ERSTE TARGET
ERSTE GREEN INVEST	ERSTE TOTAL RETURN FIXED INCOME
ERSTE GREEN INVEST MIX	ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028	ERSTE \$ 14 MIX
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 II	George Strategies Explorer
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 III	George Strategies Grounded
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 IV	George Strategies Visionary
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 V	GreenStars Balanced
ERSTE LAUFZEITFONDS 2029	GreenStars Moderate
ERSTE LAUFZEITFONDS 2029 II	GreenStars Opportunities
ERSTE LAUFZEITFONDS 2030	Merito Dynamic Real Return
ERSTE LAUFZEITFONDS 2030 II	MyFocus Balance
ERSTE LAUFZEITFONDS 2030 III	MyFocus Concept
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2028	MyFocus Dynamic
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2028 II	MyFocus Global Bond
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029	MyFocus Global Equity
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029 II	MyFocus Solid
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029 III	MyFocus Vision
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029 IV	PIZ BUIN GLOBAL
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2030	PB EXCLUSIVE SELECTION
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2030 II	PB EXCLUSIVE SELECTION PLUS
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2030 III	Premium Dynamic Invest
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2028	Premium Balanced Invest
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2029	Premium Stable Invest
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2030	PRO INVEST CARE
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031	RT Active Global Trend
ERSTE MORTGAGE	RT Österreich Aktienfonds

RT VIF Versicherung International Fonds
sWaldviertel Bond
T 1750
T 1751
T 1851
T 1852
Top Strategie Aktiv
Top Strategie Planer
Top Strategie Starter

Top Strategie Wachstum
Top Strategie Zukunft
XT Bond EUR passiv
YOU INVEST FLEXIBLE active
YOU INVEST FLEXIBLE balanced
YOU INVEST FLEXIBLE Portfolio 30
YOU INVEST FLEXIBLE Portfolio 50
YOU INVEST FLEXIBLE progressive

AIF-PUBLIKUMSFONDS

CORE Bond Strategy
DELPHIN TREND GLOBAL
ERSTE REAL ASSETS
ERSTE RESPONSIBLE MICROFINANCE
ES 1
KOMMERZ 17
MyFocus Classic
Private Banking exklusiv
PRO INVEST AKTIV

PRO INVEST PLUS
RT PIF dynamisch
RT PIF traditionell
RT Zukunftsvorsorge Aktienfonds
UIA Garantie-Spar-Fonds 3
WSTV ESPA dynamisch
WSTV ESPA progressiv
WSTV ESPA traditionell

AIF-SPEZIALFONDS

A 22
Allianz Invest Spezial 100
APK Renten
Asian Opportunities ESG Fonds
Best of Austria ESG Fonds
BV Corporate Bond
E 100
E 200
E 2016
E 300
E 500 Gov
E 600
E 77
EB 1
EB 2
EB JR7X7 INVEST
EKA-KOMMERZ 14
EKA-KOMMERZ 16
ES 2024
European Opportunities ESG Fonds
F 2011 Global Invest
FRESE Privatstiftung
GF 130
GF 280
G018
GUTENBERG RIH
HEMUS
IPS Fonds II
IWSF
K 114
K 20
K 200
K 355
K 411
K 414
K 645
K 2009
K 2015
K 2018
K 2021
K 2024
K 2536
K 739798
KOMMERZ 15
KVS Fonds
MAS-USD-FONDS
MF 42
OE1-1
PANTHER Q

POISTOVNA 1
Portfolio 28 A
R 126
R 192
R 222
R 55
RKf 2006
RT Donau
RT Panorama Fonds
RT Vorsorgeinvest Aktienfonds
RT 2
RT 3
RT 4
RT 7
S1
s Europe
s Lebens-Aktienfonds
s Sozialkapitalfonds
s Zukunft Aktien 1
s Zukunft Renten 1
SAFE
SERLES 1
SF 29
SK 1000
SOLIDUS
SPARKASSEN 4
SPARKASSEN 5
SPARKASSEN 8
SV Pensionsfonds
TIVF3
TTM PM2
U 100
UIA Austro-Garant 2 dynamisch
UIA Austro-Garant 2 konservativ
Universitäten Mix 1
USD Government Bonds Fonds
US High Grade Opportunities ESG Fonds
VBV Aktien Dachfonds I
VBV Aktiendachfonds 2
VBV Emerging Markets Corporate
VBV EMU Equity Fund
VBV Low Carbon World Equities
VBV TA Konzepte Dachfonds
VBV US Equity Fund
VBV VK Aktien Opportunities ESG Fonds
VBV VK Aktiendachfonds
VBV VK Anleihen Opportunities ESG Fonds
VBV VK Convertible Bonds ESG Fonds
VBV VK EM Aktien Fonds

Investmentfonds in Abwicklung:

ABW ERSTE BOND DANUBIA - Investmentfonds in Abwicklung
ABW ERSTE BOND EM GOVERNMENT LOCAL - Investmentfonds in Abwicklung
ABW ERSTE STOCK EUROPE EMERGING – Investmentfonds in Abwicklung
ERSTE STOCK RUSSIA
Global Flexible Strategy Fund 2
VBV Emerging Markets Equities

Die Erste Asset Management GmbH verwaltet weiters durch ihre Zweigniederlassung in Tschechien – die Erste Asset Management GmbH, pobočka Česká republika – nachfolgend angeführte Investmentfonds. Diese wurden nach tschechischem Recht aufgelegt und werden von der tschechischen Aufsicht, der Česká Národní Banka, beaufsichtigt.

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

ČS fond životního cyklu 2030 FF - otevřený podílový fond	Sporobond - otevřený podílový fond
ČS korporátní dluhopisový - otevřený podílový fond	Sporinvest - otevřený podílový fond
ESG MIX 10 - otevřený podílový fond	Sporotrend - otevřený podílový fond
ESG MIX 30 - otevřený podílový fond	TOP STOCKS - otevřený podílový fond
ESG MIX 50 - otevřený podílový fond	TREND BOND - otevřený dluhopisový podílový fond
GLOBAL STOCKS FF - otevřený podílový fond	KONZERVATIVNÍ MIX - otevřený podílový fond
High Yield dluhopisový - otevřený podílový fond	VYVÁŽENÝ MIX - otevřený podílový fond
LIKVIDITNÍ FOND - otevřený podílový fond	DYNAMICKÝ MIX - otevřený podílový fond
Privátní portfolio konzervativní dluhopisy - otevřený podílový fond	AKCIOVÝ MIX - otevřený podílový fond
Privátní portfolio dynamické dluhopisy - otevřený podílový fond	STOCK SMALL CAPS - otevřený podílový fond
Směšený fond - otevřený podílový fond	

AIF-PUBLIKUMSFONDS

DLUHOPISOVÝ FOND - otevřený podílový fond	OPTIMUM – otevřený podílový fond
FOND FIREMNÍCH VÝNOSŮ - otevřený podílový fond	Privátní portfolio AR AKCIE - otevřený podílový fond
FOND STÁTNÍCH DLUHOPISŮ - otevřený podílový fond	Privátní portfolio AR REALITY - otevřený podílový fond
Globální akciový FF - otevřený podílový fond	Privátní portfolio AR ALTERNATIVNÍ INVESTICE - otevřený podílový fond
MPF 10 - otevřený podílový fond	UNIVERSUM - otevřený podílový fond
MPF 30 - otevřený podílový fond	
MPF 50 – otevřený podílový fond	

AIF-SPEZIALFONDS

Fond 2005 - otevřený podílový fond	ČS PRIVATE EQUITY III - uzavřený podílový fond
IPF 10 - otevřený podílový fond	IPF 25 - otevřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY I - uzavřený podílový fond	IPF 35 - otevřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY II - uzavřený podílový fond	IPF 50 - otevřený podílový fond

Die Erste Asset Management GmbH verwaltet weiters durch ihre Zweigniederlassung in der Slowakischen Republik – die Erste Asset Management GmbH, pobočka Slovenská republika – nachfolgend angeführte Investmentfonds. Diese wurden nach slowakischem Recht aufgelegt und werden von der slowakischen Aufsicht, der Národná banka Slovenska, beaufsichtigt.

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

Erste Asset Management GmbH, Euro Plus Fond, o.p.f.	Erste Asset Management GmbH, Global Renta, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Eurový dlhopisový fond, o.p.f.	Erste Asset Management GmbH, Fond zodpovedného investovania, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Aktívne portfólio, o.p.f.	Erste Asset Management GmbH, ESG fond dividendových akcií, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond budúcnosti, o.p.f.	Erste Asset Management GmbH, Fond dlhopisových príležitostí, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond maximalizovaných výnosov, o.p.f.	

AIF-PUBLIKUMSFONDS

Erste Asset Management GmbH, ERSTE Realitná Renta, o.p.f.

Erste Asset Management GmbH, Fond reálnych aktív, o.p.f.

AIF-SPEZIALFONDS

Erste Asset Management GmbH, Svetové akcie, o.p.f.

Erste Asset Management GmbH, Privátny P11, o.p.f.

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der derzeit von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess>

ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2031**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idGF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Erste Asset Management GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBl I Nr. 68/2015 iVm § 14 Abs. 7 Z. 4 lit. e Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) ausgewählt werden.

Der Investmentfonds dient zur Nutzung des Gewinnfreibetrags für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“).

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds hat weder Einzelziele noch kumulative Ziele, welche auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage gemäß Artikel 1 Abs 1 lit. c) der Geldmarktfonds-VO (EU) 2017/1131 abstellen und ist somit kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfonds-VO.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, von der Französischen Republik, vom Großherzogtum Luxemburg, von Griechenland, von Irland, von der Italienischen Republik, vom Königreich Belgien, vom Königreich Niederlande, vom Königreich Spanien, von Kroatien, von der Portugiesischen Republik, von der Republik Bulgarien, von der Republik Estland, von der Republik Finnland, von der Republik Lettland, von der Republik Litauen, von der Republik Malta, von der Republik Österreich bzw. deren Bundesländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, von der Republik Slowenien, von der Republik Zypern oder von der Slowakischen Republik, begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden,

sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: **Commitment Ansatz**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idGF ermittelt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

j) Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 3a

Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: Rücknahmebeschränkung und Verlängerung der Kündigungsfrist. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.erste-am.at unter „Unsere Fonds“, „Fondsmaßnahmen“ unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 4

Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilswert, aufgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit.

Am Laufzeitende wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszusahlen.

Laufzeitenfonds: Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Der Investmentfonds wird für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am **28.02.2031**.

Bei vorzeitiger Rücknahme vor Laufzeitende ergibt sich der Rücknahmepreis aus dem Anteilswert abzüglich einer Gebühr von bis zu **2,00 v.H.**, abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit. Diese Rücknahmegebühr wird dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Das Kündigungsrecht der Verwaltungsgesellschaft gemäß InvFG bleibt hiervon unberührt.

Die Abwicklung des Fondsvermögens erfolgt gemäß den Bestimmungen des InvFG.

Das Fondsvermögen wird nach dem Laufzeitende abgewickelt; dabei werden die Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Erlös wird gegen Rücknahme der Anteilscheine durch die Depotbank nach der Abwicklung des Fondsvermögens verteilt.

Artikel 5

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. März bis zum Ultimo Februar.

Artikel 6

Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung, und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon, ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. Juni** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab 1. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland. Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. Juni** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 1. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den

ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist **jeweils der 1. Juni** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Artikel 7

Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung **bis zu einer Höhe von 0,35 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang zu den Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version November 2025)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der ESMA zu übermitteln. Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core-esma_registers_upreg

Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kanalinseln	The International Stock Exchange (TISE)
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moscow Exchange
2.5.	Schweiz:	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.8.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE – AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai National Stock Exchange of India Limited (NSE) India International Exchange (IFSC)
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv

3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)